

**3. Änderungsverordnung
zur Verordnung der Stadt Grafing b.München über
das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)**

vom 09.05.2023

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Grafing b.München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 06.11.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Plakatierung politischer Parteien und Wählergruppen

- (1) Politische Parteien und Wählergruppen dürfen bis zu 3 Wochen vor konkreten Veranstaltungen 10 Anschläge auf das Stadtgebiet verteilt auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen. Die Anschläge sind innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis zu beseitigen. Die Plakate sollen aus umweltfreundlichem Material bestehen. Hohlkammer-Plakate sind nicht gestattet. Zudem dürfen auf Antrag bei zeitgleich mit der anderen Wahl stattfindenden Volksbegehren sowie auch Bürgerentscheiden und Volksentscheiden bis zu 8 weitere doppelseitige Plakate oder Plakatständer außerhalb der in Satz 1 genannten Flächen belegt werden. Dies gilt bei Volksbegehren und Bürgerentscheiden auch für die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.*
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Anschläge dürfen nur innerorts und nicht an verkehrsleitenden Beschilderungen angebracht werden.*
- (3) Die örtlichen Regelungen zur Sondernutzung bleiben hiervon unberührt.*

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 500,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 sowie § 2 dieser Verordnung außerhalb der von der Stadt Grafing zum Anschlag bestimmten Anschlagflächen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel anbringt oder anbringen lässt. Widerrechtlich angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Grafing b.München

Grafing b.München, 22.06.2023

Christian Bauer
Erster Bürgermeister